

PREISBLATT FÜR DAS VERTEILERNETZ DER STADTWERKE SCHWAZ GMBH

gültig ab 1.1.2024

Preise für Netznutzungsentgelte lt. Systemnutzungsentgelte-Verordnung 2018 (SNE-V 2018 – Novelle 2024)
Alle angeführten Entgelte in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 7 *)	
• gemessene Leistung 7.1	
Leistungspreis	54,00 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	3,09 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	2,20 Cent/kWh
• nicht gemessene Leistung 7.2	
Grundpreis	36,00 EUR/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT und NT	5,25 Cent/kWh
• unterbrechbar 7.3	
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	5,89 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	4,10 Cent/kWh
• nicht gemessene Leistung, Doppeltarif 7.4	
Grundpreis	36,00 EUR/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	6,11 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	3,63 Cent/kWh
Netzverlustentgelt für die Netzebene 7	0,963 Cent/kWh

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 6 *)	
Leistungspreis	55,68 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	2,46 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	1,78 Cent/kWh
Netzverlustentgelt für die Netzebene 6	0,829 Cent/kWh

Netznutzungsentgelt für die Netzebene 5 *)	
Leistungspreis	52,44 EUR/kW/Jahr
Arbeitspreis Winter/Sommer HT	1,42 Cent/kWh
Arbeitspreis Winter/Sommer NT	1,03 Cent/kWh
Netzverlustentgelt für die Netzebene 5	0,432 Cent/kWh

Blindarbeit		
Netzebene 7	Winter / Sommer	3,0450 Cent/kvarh
Netzebene 5 und 6		
Winter		2,0494 Cent/kvarh
Sommer		1,0247 Cent/kvarh

Netzbereitstellungsentgelt für den Erwerb oder die Erhöhung eines Netznutzungsrechtes	
Netzebene 7*)	193,00 EUR/kW
Netzebene 6*)	173,00 EUR/kW
Netzebene 5*)	133,00 EUR/kW

Entgelt für Messleistungen (Bezug oder Einspeisung)	
Wechselstromzählung	1,00 EUR/Monat
Drehstromzählung	2,40 EUR/Monat
Niederspannungs-Wandlerzählung	5,60 EUR/Monat
Mittelspannungs-Wandlerzählung	60,00 EUR/Monat

Für sonstige Geräte im Zusammenhang mit Messleistungen, die im Eigentum des Netzbetreibers stehen, werden 1,5 % des Wiederbeschaffungswertes der Geräte als Entgelt pro Monat verrechnet.

Zusatzleistungen:	
Tarifschaltung	1,00 EUR/Monat
Prepaymentzählung:	
• mit intelligentem Messgerät (Smart Meter)	0,00 EUR/Monat
• sonstige Prepaymentzählung	1,60 EUR/Monat

Zuschläge (gesetzlich geregelt)	
Gebrauchsabgabe lt. Tiroler Gebrauchsabgabengesetz LGBl. Nr. 110/2002	6 % der Entgelte von Netz und Energie

Abkürzungen:
SNE-V - Systemnutzungsentgelte-Verordnung

Elektrizitätsabgabe, Erneuerbaren-Förderbeitrag und Erneuerbaren-Förderpauschale werden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen verrechnet.

Sonderregelung für temporäre Anschlüsse:

Bei temporären Anschlüssen (z.B. Baustromanschlüsse, Festanschlüsse und ähnliches) an Anschlusspunkten ohne erworbenes Netznutzungsrecht, wird ein Zuschlag von 50 % auf das Netznutzungsentgelt verrechnet. Bei Leistungsmessungen wird der Leistungspreis je nach Nutzungsdauer erhöht.

Tarifzeiten:

Winter: vom 1. Oktober bis 31. März
Sommer: vom 1. April bis 30. September

Hochtarif-Zeit (HT): täglich von 6:00 – 22:00 Uhr
Niedertarif-Zeit (NT): die übrige Zeit, für HT u. NT bleibt die Sommerzeit unberücksichtigt

Bei zeitanteiliger Verrechnung entspricht ein Jahr 365 Tagen. Für gesetzliche Feiertage gelten die Tarifzeiten des betreffenden Wochentages.

NETZANSCHLUSSPAUSCHALEN UND ENTGELTE FÜR ZUSÄTZLICHE DIENSTLEISTUNGEN

gültig ab 1.1.2024

Alle angeführten Entgelte in Euro, netto zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

	exkl. USt.	inkl. USt.
Netzzutrittsentgelt für die Erstellung oder Abänderung eines Netzanschlusses		
pauschaliertes Netzzutrittsentgelt für den Anschluss in der Netzebene 7	1.054,00	1.264,80
Anschluss und Demontage von temporären Anlagen in der Netzebene 7 (Bauprovisorien oder andere zeitlich auf maximal 5 Jahre begrenzte Anschlüsse)	180,00	216,00

Anschluss von Vorzählerleitungen		
Anschluss von Vorzählerleitungen am Netzanschlusspunkt / pro Kabel	57,00	68,40

Zusätzliche Dienstleistungen		
Vom Netzbenutzer veranlasste Änderungen wie Anbringung, Umstellung oder Entfernung von Messeinrichtungen:* (Sollte aus Gründen, die der Netzbetreiber nicht zu verantworten hat, eine mehrfache Anfahrt zur Anlage zur Durchführung der gewünschten Arbeiten erforderlich sein, so wird der Kostenersatz entsprechend mehrfach verrechnet.)	20,00	24,00
a) Drehstrom und Wechselstromzählung		
b) Niederspannungswandler- und Mittelspannungswandler-Zählungen	150,00	180,00
Vom Netzkunden gewünschte oder verursachte Ein- oder Abschaltung vor Ort	30,00	36,00
Einstellung der Netzdienstleistung gem. § 82 Abs. 3 EIWOG 2010 vor Ort (z.B. Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung)	25,00	Keine USt.
Abschaltung oder Wiedereinschaltung aus der Ferne	0,00	
Einschaltung bei Vertragsbeginn bzw. Abschaltung bei Vertragsende	0,00	
Ablesung und Zwischenabrechnung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzkunden		
a) Ablesung vor Ort ohne Zwischenabrechnung	10,00	12,00
b) Zwischenabrechnung ohne Ablesung vor Ort	5,00	6,00
c) Zwischenabrechnung mit Ablesung vor Ort	15,00	18,00
Überprüfung von Messeinrichtungen auf Wunsch des Netzbenutzers:*		
a) vor Ort **	40,00	48,00
b) durch eine kompetente Prüfstelle nach Ausbau der Messeinrichtung **	70,00	84,00
Anbringen von Plomben (nicht im Zuge einer normalen Montage oder Demontage)	20,00	24,00
Entgelte für Mahnungen:		
a) erste Mahnung	0,00	
b) jede weitere Mahnung	1,50	keine USt.
c) letzte Mahnung vor Einstellung der Netzdienstleistung	5,00	keine USt.

Berechnung Verbrauchsanteil teilnehmender Berechtigter an einer gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage gemäß § 16a EIWOG 2010:		
a) Für die erstmalige Einrichtung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
b) Für jede Änderung des Aufteilungsschlüssels des von der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage erzeugten Stroms	20,00	24,00
c) Laufende Berechnung (monatlich) des verbrauchten bzw. eingespeisten Stroms im Viertelstundenraster	0,50	0,60

Adaptierung von Angeboten/Kostenvoranschlägen (gemäß ANB IV.4.)	nach tatsächlichem Aufwand
Vornahme von Schutzvorkehrungen bei unzulässigen Rückwirkungen (gemäß ANB VIII.5.)	nach tatsächlichem Aufwand

Für Anschlüsse, auf die Pauschalierungsbedingungen nicht zutreffen, bemisst sich das Netzzutrittsentgelt an den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers auf Basis eines Angebotes (gilt analog für Anschlüsse temporärer Anlagen).

* ... Die angeführten Preise für diese Leistungen gelten an Werktagen von 07.00 bis 19.00 Uhr. An Samstagen, Sonntagen, Feiertagen und Werktagen vor 07.00 Uhr und nach 19.00 Uhr wird das Zweifache des oben angeführten Preises verrechnet (gemäß Systemnutzungsentgelte-Verordnung, § 11 Absatz 2).
Sonstige Leistungen, die über die angeführten Leistungen hinausgehen, werden individuell vereinbart und nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

** ... Verrechnung nur bei nicht defekten Messeinrichtungen